Vf. 111-IV-16 (HS)
112-IV-16 (e.A.)

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

DES FREISTAATES SACHSEN

IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

In den Verfahren
über die Verfassungsbeschwerde
und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

des Herrn S.,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. Endrik Wilhelm, Palaisplatz 3, 01097 Dresden,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz sowie die Richter Jürgen Rühmann, Uwe Berlit, Christoph Degenhart, Matthias Grünberg, Ulrich Hagenloch und Klaus Schurig

am 15. Dezember 2016

beschlossen:

1. **Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.**

2. **Das Verfahren über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird eingestellt.**

G r ü n d e :

A.

Mit seiner am 26. August 2016 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen den im Haftbefehlsverfahren ergangenen Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 12. August 2016 (2 Ws 396/16).

Der Beschwerdeführer befand sich in der Zeit vom 11. Februar 2016 bis zum 20. September 2016 aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Leipzig vom 29. Januar 2016 (282 ER 10 Gs 344/16) in Untersuchungshaft. Am 25. April 2016 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage vor dem Landgericht Leipzig. Mit Beschluss vom 25. Mai 2016 (5 KLs 811 Js 5121/16) eröffnete das Landgericht das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht Leipzig – Schöffengericht – mit der Maßgabe, dass der Beschwerdeführer der versuchten schweren räuberischen Erpressung in Tateinheit mit Verstoß gegen das Waffengesetz hinreichend verdächtig sei und ordnete gleichzeitig die Fortdauer der Untersuchungshaft an. Die Hauptverhandlung könne vor dem Amtsgericht erfolgen, weil im Falle einer Verurteilung eine Überschreitung des Strafrahmens von vier Jahren Freiheitsstrafe nicht zu erwarten sei. Das Verfahren ging bei dem Amtsgericht am 7. Juni 2016 (203 Ls 811 Js 5121/16) ein. Des Weiteren erhob die Staatsanwaltschaft am 15. Juni 2016 eine Nachtragsanklage vor dem Amtsgericht wegen vorsätzlichen unerlaubten Besitzes in Tateinheit mit vorsätzlichen unerlaubten Führen einer halbautomatischen Kurzwaffe. Mit Eröffnungsbeschluss vom 24. Juni 2016 (203 Ls 811 Js 5121/16) ließ das Amtsgericht die Anklage und die Nachtragsanklage zur Hauptverhandlung zu.

Nachdem das Amtsgericht unter dem 24. Juni 2016 die Ladung zur Hauptverhandlung für den 21. Juli 2016, 4. August 2016, 9. August 2016 und 11. August 2016 verfügte, lehnte der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 30. Juni 2016 die zuständige Richterin wegen der Besorgnis der Befangenheit ab. Die Ladung zu den Hauptverhandlungsterminen habe sein Wahlverteidiger erhalten, ohne dass mit ihm die Termine abgestimmt worden seien. Dagegen sei durch die Richterin mit dem Pflichtverteidiger zuvor eine Terminabstimmung erfolgt. Hierdurch werde deutlich, dass die Richterin nicht gewillt sei, die Belange seines Wahlverteidigers zu berücksichtigen. Durch diese Verfahrensweise würden die Rechte des Beschwerdeführers grob missachtet. Die abgegebenen dienstlichen Stellungnahmen der Richterin und der Urkundsbeamtin entsprächen nicht der Wahrheit. Am 18. Juli 2016 ging die Stellungnahme

des Wahlverteidigers zur dienstlichen Äußerung der abgelehnten Richterin ein. Mit Beschluss vom 19. Juli 2016 erklärte das Amtsgericht das Ablehnungsgesuch für begründet.

Das Amtsgericht legte mit Beschluss vom 21. Juli 2016 die Akten dem Oberlandesgericht zur Entscheidung über die Haftfortdauer vor und vertrat die Auffassung, die weitere Haftdauer sei notwendig und verhältnismäßig. Sowohl der dringende Tatverdacht als auch der Haftgrund der Fluchtgefahr bestünden fort. Mit dem Wahlverteidiger seien für den 30. August 2016 und den 20. September 2016 ganztägige Hauptverhandlungstermine vereinbart worden. Frühere Termine stünden weder dem Gericht noch dem Wahlverteidiger zur Verfügung. Sämtliche Sitzungstage des Referates seien im August durch andere Verfahren belegt.

Mit Beschluss vom 12. August 2016 (2 Ws 396/16) ordnete das Oberlandesgericht Dresden die Fortdauer der Untersuchungshaft nach §§ 121, 122 Abs. 4 StPO an. Wichtige Gründe im Sinne des § 121 Abs. 1 StPO ließen ein Urteil noch nicht zu. Die Sachbehandlung durch die Ermittlungsbehörden und das Amtsgericht gebe keinen Anlass zu Beanstandungen. Auch die erfolgreiche Richterablehnung rechtfertige nicht die Annahme einer rechtsstaatswidrigen Verzögerung. Aufgrund der zwischenzeitlichen Terminierung der Hauptverhandlung könne mit einem zeitnahen Abschluss des Verfahrens gerechnet werden.

Das Amtsgericht verurteilte den Beschwerdeführer mit Urteil vom 20. September 2016 ([204] 203 Ls 811 Js 5121/16) zu einer Freiheitsstrafe von zehn Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt wurde. Mit Beschluss vom gleichen Tag wurde der Haftbefehl des Amtsgerichts vom 29. Januar 2016 (282 ER 10 Gs 344/16) aufgehoben.

Der Beschwerdeführer rügt die Verletzung des Freiheitsgrundrechts (Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf), weil die Bemühungen der Strafverfolgungsbehörden den Anforderungen an das Beschleunigungsgebot nicht genügten. Dies werde von dem Oberlandesgericht verkannt. Der Grund, der zur Richterablehnung führte, habe das Verfahren erheblich verzögert. Soweit die abgelehnte Richterin die Hauptverhandlungstermine mit dem Wahlverteidiger abgesprochen hätte, wäre die Durchführung der Hauptverhandlung etwa im gleichen Zeitraum möglich gewesen, weil der Wahlverteidiger über andere freie Termine verfügt habe. Bei einem verzögerten Beginn der Hauptverhandlung von mehr als einem Monat liege eine rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung vor.

Das Staatsministerium der Justiz hat Gelegenheit gehabt, zum Verfahren Stellung zu nehmen.

B.

Die Verfassungsbeschwerde hat keinen Erfolg.

I.

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig.

Dem Rechtsschutzbedürfnis des Beschwerdeführers steht nicht entgegen, dass dieser nicht mehr gegenwärtig durch die angegriffene Anordnung der Haftfortdauer mit Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 12. August 2016 (2 Ws 396/16) beschwert ist. Denn mit Blick auf das mit einer Freiheitsentziehung verbundene Rehabilitierungsinteresse kommt dem Beschwerdeführer ein berechtigtes Interesse an einer nachträglichen Feststellung einer möglichen Grundrechtsverletzung zu (SächsVerfGH, Beschluss vom 4. Juli 2013 – Vf. 37-IV-13 [HS]/Vf. 38-IV-13 [e.A.]; BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2011 – 2 BvR 2781/19 – juris Rn. 11).

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist jedoch unbegründet.

1. Der Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 12. August 2016 (2 Ws 396/16) verletzt den Beschwerdeführer nicht in seinem Freiheitsgrundrecht aus Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf.

   a) Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf garantiert die Freiheit der Person. In diesem Freiheitsgrundrecht ist das in Haftsachen geltende verfassungsrechtliche Beschleunigungsgebot angelegt. Daher ist der Freiheitsanspruch des noch nicht verurteilten Beschuldigten den vom Standpunkt der Strafverfolgung aus erforderlichen und zweckmäßigen Freiheitsbeschränkungen ständig als Korrektiv entgegenzuhalten (SächsVerfGH, Beschluss vom 26. Februar 2015 – Vf. 5-IV-15 [HS]/Vf. 6-IV-15 [e.A.] – juris Rn. 13; st. Rspr.).

   Das Beschleunigungsgebot verlangt, dass die Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die notwendigen Ermittlungen mit der gebotenen Schnelligkeit abzuschließen und eine gerichtliche Entscheidung über die einem Beschuldigten vorgeworfenen Taten herbeizuführen. Kommt es zu von dem Beschuldigten nicht zu vertretenden, sachlich nicht zu rechtfertigenden und vermeidbaren erheblichen Verfahrensverzögerungen, steht dies regelmäßig einer weiteren Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft entgegen (SächsVerfGH, Beschluss vom 17. Juli 2015 – Vf. 71-IV-15 [HS]/Vf. 72-IV-15 [e.A.] – juris Rn. 14).

   Im Rahmen der Abwägung zwischen dem Freiheitsanspruch und dem Strafverfolgungsinteresse kommt es in erster Linie auf die durch objektive Kriterien bestimmte Angemessenheit der Verfahrensdauer an, die etwa von der Komplexität der Rechtssache, der Vielzahl der beteiligten Personen oder dem Verhalten der Verteidigung abhängig sein kann (SächsVerfGH, Beschluss vom 27. Juli 2006 –

Vf. 60-IV-06 [HS]/Vf. 61-IV-06 [e.A.] – juris Rn. 21). Dies macht eine auf den Einzelfall bezogene Prüfung des Verfahrensablaufs erforderlich. Mit zunehmender Dauer der Untersuchungshaft sind dabei höhere Anforderungen an das Vorliegen eines rechtfertigenden Grundes zu stellen. Entsprechend dem Gewicht der zu ahndenden Straftat können zwar kleinere Verfahrensverzögerungen der Fortdauer der Untersuchungshaft nicht entgegenstehen. Jedoch vermag allein die Schwere der Tat und die sich daraus ergebende Straferwartung bei erheblichen, vermeidbaren und dem Staat zuzurechnenden Verfahrensverzögerungen nicht zur Rechtfertigung einer ohnehin schon lang andauernden Untersuchungshaft zu dienen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. Januar 2008, StV 2008, 198 [199]).

Aufgrund der wertsetzenden Bedeutung des Grundrechts der Freiheit der Person muss das Verfahren der Haftprüfung und Haftbeschwerde so ausgestaltet sein, dass nicht die Gefahr einer Entwertung der materiellen Grundrechtsposition besteht (vgl. zu Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG: BVerfG, Beschluss vom 30. August 2008 – 2 BvR 671/08 – juris Rn. 22). Im Grundsatz haben sich die mit Haftsachen betrauten Gerichte deshalb bei der Entscheidung über die Fortdauer der Untersuchungshaft mit den einzelnen Voraussetzungen eingehend auseinanderzusetzen und diese auf hinreichend gesicherter Tatsachenbasis zu begründen. Dies erfordert aktuelle Ausführungen zu dem weiteren Vorliegen der Voraussetzungen der Untersuchungshaft, zur Abwägung zwischen dem Freiheitsgrundrecht des Beschuldigten und dem Strafverfolgungsinteresse der Allgemeinheit sowie zur Frage der Verhältnismäßigkeit (BVerfG, a.a.O.).

Wann das bloße Fehlen von Ausführungen zur Abwägung zwischen dem Freiheitsanspruch des Beschuldigten und dem Strafverfolgungsinteresse der Allgemeinheit einen Verstoß gegen das Freiheitsgrundrecht zur Folge hat, hängt von der jeweiligen Sachlage im Einzelfall ab. Einerseits wird eine Begründung zur Wahrung des Beschleunigungsgebots bei noch kurzer Dauer der Untersuchungshaft meist nicht geboten sein (SächsVerfGH, Beschluss vom 27. September 2010 – Vf. 60-IV-10 [HS]/Vf. 61-IV-10 [e.A.] – juris Rn. 31). Insbesondere bedarf es keiner Begründung, wenn die Nachrangigkeit des Freiheitsanspruchs offen zutage liegt und sich daher von selbst versteht (vgl. zur Prüfung der Verhältnismäßigkeit einer Unterbringung BVerfG, Beschluss vom 8. Oktober 1985, BVerfGE 70, 297 [315]). Andererseits ist eine näher begründete Abwägung bei Haftfortdauerentscheidungen nach § 122 StPO immer notwendig (vgl. z.B. SächsVerfGH, Beschluss vom 28. Januar 2010 – Vf. 7-IV-10 [HS]/Vf. 8-IV-10 [e.A.] – juris Rn. 18). Gleiches muss – ungeachtet der Straferwartung – in aller Regel bei einer mehr als sechsmonatigen Untersuchungshaft gelten, wenn Anhaltspunkte für eine erhebliche, vermeidbare und dem Staat zurechenbare Verfahrensverzögerung bestehen (SächsVerfGH, Beschluss vom 23. Februar 2012 – Vf. 5-IV-12 [HS]/ Vf. 6-IV-12 [e.A.]).

b) Der angegriffene Beschluss des Oberlandesgerichts vom 12. August 2016 wird diesen sich aus Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf ergebenden Anforderungen an die Begründungstiefe zur Wahrung des verfassungsrechtlichen Beschleunigungsgebots gerecht.

Eine im Ergebnis begründete Richterablehnung kann zwar im Einzelfall zu einer rechtsstaatswidrigen Verzögerung des Strafverfahrens führen (BVerfG, Beschluss vom 4. November 1991 – 2 BvR 1327/91, 2 BvR 1411/91, 2 BvR 1412/91 – juris Rn. 15), einer vertieften Erörterung dieses Aspekts durch das Oberlandesgericht bedurfte es angesichts des konkreten Verfahrensablaufs und des Umfangs der durch die Richterablehnung eingetretenen Verzögerung vorliegend jedoch nicht. Der Befangenheitsantrag vom 30. Juni 2016 wurde sofort nach Eingang der Stellungnahme des Wahlverteidigers vom 18. Juli 2016 beschieden, und unmittelbar nach dieser Entscheidung wurden innerhalb nur weniger Tage neue zeitnahe ganztägige Hauptverhandlungstermine bestimmt, in denen das Verfahren dann durch Urteil abgeschlossen werden konnte. Dass – entgegen den Ausführungen des Amtsgerichts im Vorlagebeschluss vom 21. Juli 2016 – der Wahlverteidiger des Beschwerdeführers für eine noch frühere Neuterminierung zur Verfügung gestanden hätte, ist weder vorgetragen noch ersichtlich. Unter diesen Umständen begegnet es keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, dass das Oberlandesgericht keinen Anlass gesehen hat, die im Zusammenhang mit der Richterablehnung eingetretene Verlängerung des Strafverfahrens um etwa fünf Wochen unter dem Gesichtspunkt einer möglichen erheblichen rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung oder einer möglichen Kompensationspflicht zu erörtern.

III.

Das Verfahren über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird eingestellt, nachdem der Beschwerdeführer den Antrag für erledigt erklärt hat.

IV.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Munz gez. Rühmann gez. Berlit

gez. Degenhart gez. Grünberg gez. Hagenloch

gez. Schurig